



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Feldkirch
Senat 1

GZ. RV/0353-F/10

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., W., vertreten durch die Gerstgrasser Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, 6700 Bludenz, Kirchgasse 1, vom 8. Juli 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 1. Juli 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2009 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe betragen:

Die Einkommensteuer für das Jahr 2009 wird festgesetzt mit	-
Das Einkommen im Jahr 2009 beträgt	3.334,07 €
	41.038,17
	€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:	
XX	48.740,63 €
YY	192,59 €
Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte	-7.216,00 €
	41.717,22 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	41.717,22
	€
Sonderausgaben (§18 EStG 1988):	
Viertel der Aufwendungen für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung, Genusscheine und junge Aktien (Topf-Sonderausgaben) eingeschliffen nach folgender Formel: $(60.000 € - 41.717,22 €) * (730,00 € - 60) / 23.000 + 60 €$	-579,05 €
Kirchenbeitrag	- 100,00 €
Einkommen	41.038,17

	€
Die Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt: (41.038,17 – 25.000,00) * 15.125,00/35.000,00 + 5.110,00	12.040,78 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	12.040,78 €
Verkehrsabsetzbetrag	-291,00 €
Arbeitnehmerabsetzbetrag	-54,00 €
Steuer sonstige Bezüge wie z.B. 13. und 14. Bezug (220) nach Abzug der darauf entfallenden SV-Beiträge (225) und des Freibetrages von 620 € mit 6%	436,69 €
Einkommensteuer	12.132,47 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	-15.466,54 €
Festgesetzte Einkommensteuer	-3.334,07 €

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (in der Folge kurz: Bw.) machte im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009 bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Aus- und Fortbildungskosten in Höhe von 8.040,00 € geltend.

Auf Aufforderung des Finanzamtes, die Aus- und Fortbildungskosten detailliert aufzulisten und belegmäßig nachzuweisen, wurden Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen sowie ein Terminplan für einen von der Bw. im Streitjahr an der Universität X absolvierten zweisemestrigen Universitätslehrgang „Konfliktmanagement und Mediation“ (Gesamtkosten 5.500,00 €) beigebracht. Weiters wurde die nachfolgenden Werbungskostenaufstellungen übermittelt:

1) Detaillierte Aufstellung der Werbungskosten

Datum	Kurs	Bahnkarten	Kilometergeld	Nächtigung	Spesen
12.03.09-14.03.09	Grundlagen	44,80 €	189,00 € (Hinreise: 450 km)	60,00 €	92,40 €
16.04.09-18.04.09	Kommunikationstools	24,40 €	189,00 € (Rückreise: 450 km)	60,00 €	92,40 €
14.05.09-16.05.09	Konfliktanalyse	50,00 €		60,00 €	92,40 €
25.06.09-27.06.09	Systemtheorie	26,40 €		60,00 €	92,40 €
12.08.09-14.08.09	Peergruppe	91,40 €		60,00 €	92,40 €

24.09.09-26.09.09	Rechtsgrundlagen	0,00 €	378,00 € (Hin- und Rückfahrt: 900 km)	60,00 €	92,40 €
22.10.09-24.10.09	Interventionstechniken	43,20 €	189,00 € (Hinreise: 450 km)	60,00 €	92,40 €
19.11.09-21.11.09	Thesis Seminar II	94,90 €		60,00 €	92,40 €
		375,00 €		945,00 €	480,00 €

2) Aufstellung der Werbungskosten

Kurskosten Wintersemester	2.750,00 €
Kurskosten Sommersemester	2.750,00 €
Bahnkarten	375,00 €
Kilometergelder	945,00 €
Nächtigungen	480,00 €
Spesen Verpflegung	739,20 €
Gesamtkosten	8.039,20 €

Erklärend wurde ausgeführt, die Anreise sei jeweils am Abend vor dem 1. Kurstag erfolgt, da – wie aus dem Terminplan zu ersehen sei – die Teilnahme an der selbstorganisierten Lehreinheit Voraussetzung für den Lehrgang gewesen sei. Daher seien jeweils vier Nächtigungen am Lehrgangsort erforderlich gewesen. Spesen seien stets im Ausmaß von jeweils dreieinhalb Tagesdiäten (drei Lehrgangstage und ein halber Tag für die An- und Abreise) geltend gemacht worden.

Mit Vorhalt vom 14. Juni 2010 wurde die Bw. unter Bezugnahme auf die in der Steuererklärung angegebene Berufungsbezeichnung „Leiterin des Rechnungswesens“ um Mitteilung ersucht, inwieweit der Universitätslehrgang „Konfliktmanagement und Mediation“ mit ihrer beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stünde. Anzugeben sei auch die Notwendigkeit des Lehrgangs für den ausgeübten Beruf. Weiters sei bekannt zu geben, ob eine andere Anstellung angestrebt werde, für die die im Lehrgang erworbenen Kenntnisse erforderlich seien und – sofern dies zu bejahen sei – ein Nachweis über die Zusage einer Anstellung beizubringen.

Im Antwortschreiben vom 28. Juni 2010 teilte die Bw. mit, sie sei Leiterin des Rechnungswesens einer Firmengruppe, die mittlerweile 60 Firmen (ohne ARGE Buchhaltungen) umfasse, mit Tochterunternehmen in der Schweiz, Australien und der Türkei. Die Erstellung der Konzernbilanz sei ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit. Eingang in den Konzernabschluss fänden 40% dieser Firmen. Das Wirtschaftsjahr der Unternehmensgruppe

ende per 31.03., bereits Mitte Mai starte die Wirtschaftsprüfung von 3 Einzelfirmen und Ende Juni lege ein fertig geprüfter Konzernabschluss vor.

Damit der Bw. die Zahlen in der erforderlichen Zeit und Qualität zur Verfügung stünden, bedürfte es einer straffen Organisation und besonderer Mühen. Denn das Rechnungswesen stünde generell im Spannungsfeld zwischen Technikern, Controlling und Verkäufern, die bekanntlich einen anderen Zugang zu „Zahlen“ hätten. Der enge Zeitplan verschärfe die Probleme zwischen den Mitarbeitern zusätzlich. Um diese Spannungen zu lösen, würde der Bw. besonders die Gesprächsführung helfen, die in diesem Lehrgang im Rahmen der Mediationsausbildung vermittelt würde. In Konfliktsituationen verenge sich die Wahrnehmung (Eskalationsstufen nach Glasl) zunehmend, es komme zu einer Schwarz-Weiß-Malerei der Konflikte, der Andere und seine Bedürfnisse würden nicht mehr objektiv wahrgenommen. Durch bewusste Gesprächsführung könnten gemeinsame Interessen aller beteiligter Personen herausgearbeitet werden und der Fokus der Wahrnehmung würde wieder erweitert. Ziel dieser Anstrengungen der Bw. sei es, einen Ausweg aus der Problemverhaftung des Einzelnen, hin zu einer gemeinsam tragbaren Lösung zu finden.

Die Bw. sei überdies direkte Führungskraft von 8 Mitarbeitern im Rechnungswesen. Auch in diesem Bereich entstünde durch die ständig wachsenden Anforderungen an die Mitarbeiter (Internationalisierung und damit zusätzliche Komplexität des Steuerrechts) und die gleichzeitige Reduzierung der Kosten ein nicht unerhebliches Konfliktpotential. Dies führe zu Konflikten der Mitarbeiter untereinander sowie zu Konflikten der Mitarbeiter mit der Bw. als Führungskraft, da die Bw. die unterschiedlichsten Entscheidungen der Geschäftsführung auf Abteilungsebene zu exekutieren habe. Gerade auf diesem Gebiet ermögliche der Bw. die gegenständliche Ausbildung mit dem Kennenlernen von Werkzeugen zur Konfliktanalyse eine weitere wertvolle Hilfe. Durch das geänderte Umfeld sei eine systematische Organisationsentwicklung in der Buchhaltung notwendig, um Konfliktfelder im Vorhinein zu entschärfen bzw. zu erkennen und um eine Eskalation der Konfliktkosten zwischen den Abteilungen und einzelnen Tochterfirmen durch eine emotional gefärbte Zusammenarbeit zu verhindern. Die Bw. schreibe ihre „Master Thesis“ ebenfalls zum Thema „Konfliktmanagement im Führungsalltag“. In diesem Zusammenhang werde auch darauf verwiesen, dass dieses Studiengebiet ein Teil der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sei.

Damit die Bw. ihre Tätigkeit als Führungskraft auch zukünftig weiter erfolgreich meistern könne, sei besonders bei den derzeitigen Rahmenbedingungen der Faktor Mensch entsprechend zu beachten und zu fördern. Der an der Universität X absolvierte Lehrgang „Mediations- und Konfliktmanagement“ ermögliche es der Bw. die ihrer Tätigkeit entsprechenden Kenntnisse und Grundlagen zu erwerben. Der Arbeitgeber der Bw. würde die

Ausbildungskosten übernehmen, die Bw. habe dies aber deshalb abgelehnt, weil ihr Arbeitsvertrag eine Rückzahlungsverpflichtung für Ausbildungskosten beinhalte.

Mit Einkommensteuerbescheid vom 1. Juli 2010 wurde den gegenständlichen Aufwendungen die Anerkennung mit der Begründung versagt, persönlichkeitsbildende Kurse, zu denen der von der Bw. beschriebene Lehrgang „Konfliktmanagement“ gehöre, würden nicht zu den Fortbildungskosten im ausgeübten Beruf zählen. Denn die darin erworbenen Kenntnisse seien von so allgemeiner Natur, dass sie in einer Vielzahl von Berufen wertvolle Anerkennung fänden. Von Werbungskosten, die der Definition nach der Sicherung und des Erhalts der Einnahmequelle dienten, also demnach unbedingt notwendig seien, um im Beruf weiterarbeiten zu können, sei in der Stellungnahme der Bw. ebenfalls kein Hinweis zu finden. Es handle sich demnach weder um eine spezifische Weiterbildung im ausgeübten Beruf noch um eine Ausbildung zu einem artverwandten Beruf (Umschulung), sodass die betreffenden Kosten nicht zu berücksichtigen gewesen seien.

In der dagegen erhobenen Berufung wurde die Anerkennung der geltend gemachten Fortbildungskosten unter wörtlicher Zitierung von Passagen aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.09.2005, 2003/14/0090, wie folgt betragt:

„Mit der Einführung der Z 10 in die Bestimmung des § 16 Abs. 1 EStG 1988 durch das StRefG 2000 sollte die früher bestandene strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Fortbildung andererseits gelockert werden. Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, sollen im Gegensatz zur Rechtslage vor dem StRefG 2000 auch solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige (Fort)Bildung angesehen werden, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen; sie fallen unter die vom Gesetz angesprochenen, im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehenden Bildungsmaßnahmen. Eine begünstigte Bildungsmaßnahme liegt jedenfalls vor, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können.“

Das zitierte höchstgerichtliche Erkenntnis sei auch in der ÖStZ 2006/363 wie folgt besprochen worden:

„Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Besuch eines postgradualen Universitätslehrganges für Konfliktmanagement und Mediation kann damit einer Leiterin der Personal- und Rechtsabteilung einer Kultureinrichtung nicht der Werbungskostenabzug versagt werden.“

Wenn daher die Begründung des angefochtenen Bescheides von „Kenntnissen allgemeiner Natur mit wertvoller Anwendung in einer Vielzahl von Berufen“ spreche, so werde gerade damit die berufliche Veranlassung im Sinne des obig zitierten VwGH-Erkenntnisses bestätigt. Hinsichtlich der sich aus der Führungs- und Managementfunktion der Bw. ergebenden Anforderungen werde auf die Ausführungen in der Vorhaltsbeantwortung vom 28. Juni 2010 verwiesen. Zu ergänzen sei allenfalls die Tatsache, dass der Dienstgeber die Bw. zur Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen des gegenständlichen Lehrgangs bei vollen

Bezügen freigestellt habe, ein Umstand, der im angeführten Erkenntnis des VwGH als weiterer Hinweis für die berufliche Veranlassung gewertet werde.

Verwiesen werde auch auf die Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom 15.01.2010, RV/1079-L/08, der zum in Lehre und Rechtsprechung maßgeblichen „finalen Werbungskostenbegriff“ zur Sicherung und zum Erhalt der Einnahmen Folgendes ausgeführt habe:

„Darauf, ob Fortbildungskosten unvermeidbar sind oder freiwillig auf sich genommen werden, kommt es bei der Beurteilung als Werbungskosten nicht an, wenn die Aufwendungen die berufliche Bedingtheit einwandfrei erkennen lassen (VwGH 22.03.1991, 87/13/0074). Von einer beruflichen Bildungsmaßnahme kann dann ausgegangen werden, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können (VwGH 22.09.2005, 2003/14/0090).“

Mit Ergänzungersuchen des Finanzamtes vom 12. Juli 2010 wurde die Bw. zur Einreichung einer genauen Tätigkeitsbeschreibung aufgefordert, unter Angabe, welche Aufgabengebiete die Bw. betreue. Weiters sei ein typischer Arbeitstag zu schildern. Anzugeben sei zudem, ob die Fortbildungsmaßnahmen absolut notwendig seien, wobei die absolute Notwendigkeit zu begründen sei. Überdies sei mitzuteilen, an welchen Teilnehmerkreis sich diese Fortbildungsmaßnahme wende.

Eine Beantwortung dieses Ergänzungersuchens ist unterblieben.

In der Folge wurde die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat unmittelbar, also ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung, zur Entscheidung vorgelegt und die Bw. über diese Vorlage verständigt.

Mit Vorhalt vom 18. Juli 2012 wurde die Bw. seitens des Unabhängigen Finanzsenates aufgefordert, eine detailliertere Beschreibung ihres Aufgabenbereichs beizubringen. So sei beispielsweise anzugeben, ob sich die Tätigkeit der Bw. bei der Erstellung der Konzernbilanz im Wesentlichen auf Organisations-, Führungs- und Kontrollaufgaben (insbesondere Mitarbeiterführung und Controlling) beschränkt habe, oder ob die Bw. in erster Linie aktiv mit der Bilanzerstellung befasst gewesen sei. Sofern der Arbeitsvertrag der Bw. eine Tätigkeitsbeschreibung beinhaltet, wäre zudem diese zur Untermauerung Ihrer Angaben beizulegen. Weiters sei darzulegen, wie die im Lehrgang vermittelten theoretischen und praktischen Kenntnisse konkret im Arbeitsalltag eingesetzt worden seien. Eine Kopie Ihres Arbeitsvertrages sei überdies als Beweis dafür vorzulegen, dass dieser tatsächlich eine Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich vom Dienstgeber getragener Kosten für Bildungsmaßnahmen beinhalte.

Mit Hinweis darauf, dass nur tatsächlich erwachsene Nächtigungskosten steuerlich anerkannt werden könnten, wurde die Bw. weiters um belegmäßigen Nachweis dieser Kosten ersucht.

Mit Antwortschreiben vom 23. August 2012 wurde dem Unabhängigen Finanzsenat jene „Master Thesis“ übermittelt, die die Bw. im Zuge der Ausbildung an der Universität X zur Erlangung des akademischen Grades eingereicht hat. Die Bw. führte dazu aus, schon der Titel der Arbeit „Konfliktmanagement im Führungsalltag – Belastung oder Chance“ verrate, dass sie sich speziell mit der Frage von Konflikten im Unternehmen und die dadurch entstehende Herausforderung an die Führungskraft beschäftigt habe.

Der erste Teil der Arbeit behandle die theoretischen Grundlagen von Konflikten. Weiters würden ausführlich die Konfliktursachen und das Konfliktmanagement im Unternehmen behandelt. Ein Schwerpunkt seien die persönlichen Faktoren im Konfliktgeschehen, denn schlussendlich würden Konflikte im Unternehmen zwischen den Personen ausgetragen. Die Zusammenfassung spiegle die bisherige Erfahrung der Bw. in der tagtäglichen Führungsarbeit mit Konflikten und die Konfliktkultur im Unternehmen der Bw. wider.

Im Rahmen der Ausbildung hätten zwei Mediationsfälle selbstständig bearbeitet werden müssen. Einen Fall habe die Bw. in ihrer Abteilung „Rechnungswesen“ in Y. als Führungskraft bearbeitet und ein Fall sei von der Bw. bei der AA. in B., einem Tochterunternehmen der C.-Gruppe, bearbeitet worden. Eine Dokumentation über diese beiden Mediationsfälle liege bei. Im Vordergrund habe dabei die eigene Reflexion der Gespräche mit Schwerpunkt der Rolle der Bw. als Führungskraft gestanden und dazu im Vergleich die Arbeit der Bw. in B., mit der Bw. zu Beginn unbekannten Mitarbeitern und ohne Führungsfunktion. Zu diesen Fällen gebe es auch eine Power-Point-Präsentation, die im Lehrgang präsentiert worden sei.

Beigelegt sei überdies die Stellenbeschreibung der Bw. als Leiterin „Rechnungswesen bei der Fa. C.. Daraus sei ersichtlich, dass die Funktion der Bw. primär aus Organisations-, Führungs- und Kontrollaufgaben bestehe. Die Abteilung der Bw. sei so organisiert, dass jeder Buchhalter selbst „seine Firma“ bilanziere. Bei der Bilanzerstellung der Einzelfirmen sei die Bw. für die fachliche Betreuung ihrer Mitarbeiter und für die Koordination mit den Steuerberatern verantwortlich. Unmittelbar nach Bilanzerstellung der Einzelfirmen erfolge die Wirtschaftsprüfung der prüfungspflichtigen Firmen. Dabei sei die Bw. der Ansprechpartner für die Wirtschaftsprüfer und zuständig für die Koordination der diversen Prüfungen in Y., B., der Schweiz und in Australien. Welche Konfliktmanagementkenntnisse der Bw. dabei behilflich seien, um diese stressreichen Situationen zu bewältigen, habe die Bw. ausführlich in den vorhergehenden Schriftsätze dargelegt. Nach Vorliegen der geprüften Einzelabschlüsse habe die Bw. 3 Wochen Zeit für den Konzernabschluss. Nur der Konzernabschluss der C.-Gruppe werde von der Bw. aktiv bilanziert.

Führung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter, die enge Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen, sowie die Findung von Werkzeugen zur Konfliktbewältigung in Zusammenarbeit

mit der Personalabteilung seien ebenfalls in der Stellenbeschreibung der Bw. zu finden. Die dazu nötigen Anforderungen seien unter anderem die sogenannten „Soft Skills“ im Umgang mit Menschen. Diese Stelle sei die erste Führungsfunktion der Bw. und damit eine große Herausforderung für die Bw..

Die Bw. habe den Universitätslehrgang in X auf Grund der wissenschaftlichen und berufspraktischen Themenschwerpunkte aus den Sozialwissenschaften - unter anderem Kommunikations- und konflikttheoretische Modelle, lösungsorientierte Verhandlungstechniken, systemtheoretische Annahmen und kontruktivistische Perspektiven zur Wahrnehmung und Wirklichkeit, Gruppen- und organisationssoziologische Grundlagen sowie eine Vielzahl von Präsentationsmethoden - gewählt. Zusätzlich sei für die Bw. die fachliche Kompetenz und die Vielzahl der Referenten sowie der hohe Praxisbezug der Wirtschaftsmediation ausschlaggebend gewesen. Der Abschluss mit dem akademischen Grad „Professional Master of Mediation (PMM), garantiere die Qualität dieser Ausbildung. Abschlusszeugnis und Diplom seien beigelegt.

Die Kenntnisse, die sich die Bw. durch diesen Lehrgang angeeignet habe, wende sie täglich an. Details dazu würden sich – wie eingangs bereits erwähnt worden sei – in der „Master Thesis“ finden. Durch die Vielzahl der Präsentationsmethoden und das Bewusstmachen der unterschiedlichen Wahrnehmungen habe die Bw. überdies ein Kommunikationskonzept für ihre Abteilung entwickelt. Dieses Konzept habe wesentlich zur Teambildung in der Abteilung Rechnungswesen, zu einer neuen Präsentation sowie zu offener Kommunikation der Abteilung der Bw. mit dem restlichen Unternehmen geführt.

Wie gewünscht, sei auch eine Kopie des Arbeitsvertrages der Bw. übermittelt worden. Dieser enthalte unter Pkt. 14 die Rückerstattung der Ausbildungskosten. Erwähnenswert sei zudem, dass die Bw. im Zuge dieser Ausbildung bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz in Y. keinen Urlaub konsumiert habe.

Abschließend werde angemerkt, dass der Stellenwert der Bw. in der Firma Dank dieser Ausbildung gestiegen sei und sich dieser Umstand auch in einer Gehaltserhöhung niedergeschlagen habe. Mittlerweile bezahle die Bw. monatlich Lohnsteuer in Höhe von 1.924,82 €. Die Bw. habe im zweiten Bildungsweg neben Beruf und Familie maturiert und anschließend ihr Studium absolviert. Später habe es die Bw. auf sich genommen, monatlich nach X zu fahren, um ihre bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung ihrer ersten Führungsfunktion erheblich zu verbessern und den geforderten Ansprüchen in der Arbeitswelt gerecht zu werden. Für die Bw. sei der von ihr geforderte Aufwand zur Anerkennung von Werbungskosten schwer verständlich, da sie die erworbenen Kenntnisse tagtäglich im Rahmen ihrer Tätigkeiten verwenden könne.

Über die Berufung wurde erwogen:

In Streit steht, ob den im Zusammenhang mit dem zweisemestrigen Universitätslehrgang „Konfliktmanagement und Mediation“ stehenden Aufwendungen (Kurskosten, Kilometergelder, Kosten für Bahnfahrten, Nächtigungskosten und Tagesgelder) Werbungskostencharakter zukommt oder ob es sich um steuerlich nicht berücksichtigungswürdige Kosten der privaten Lebensführung handelt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 erster Satz EStG 1988 in der ab der Veranlagung 2003 geltenden Fassung, BGBl I Nr. 180/2004 (AbgÄG 2004) stellen Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, Werbungskosten dar.

Demgegenüber dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden.

Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Die Eignung der dafür getätigten Aufwendungen zur Erreichung dieses Ziels ist dabei ausreichend (vgl. die Erkenntnisse vom 28. Oktober 2004, 2001/15/0050, und vom 29. Jänner 2004, 2000/15/0009).

Auch für Ausbildungsmaßnahmen ist ein Veranlassungszusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit für die Anerkennung als Werbungskosten erforderlich (vgl. Hofstätter/Reichel, § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988, Tz. 2). Ein Zusammenhang der Ausbildungsmaßnahme mit der konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit ist dann gegeben, wenn die erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen dieser Tätigkeiten verwertet werden können (vgl. Doralt, EStG13, § 16 Tz. 203/4/1).

Legen Bildungsmaßnahmen einen Zusammenhang mit der privaten Lebensführung nahe, weil sie beispielsweise soziale Fähigkeiten vermitteln oder der Persönlichkeitsentwicklung dienen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung nur dann angenommen werden, wenn die Aufwendungen für die berufliche Tätigkeit objektiv sinnvoll sind, wenn also im Rahmen der ausgeübten beruflichen Betätigung eine entsprechende (idR psychologische) Schulung

erforderlich ist (vgl. Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, § 16 Abs. 1 Z 10 Tz 1 und 2; VwGH 29.03.2012, 2009/15/0197).

Indizien dafür, dass eine Bildungsmaßnahme objektiv sinnvoll ist, sind der Umstand, dass sich der Teilnehmerkreis im Wesentlichen aus Angehörigen der Berufsgruppe des Steuerpflichtigen zusammensetzt, der Arbeitgeber einen Teil der Kurskosten trägt oder der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für die Zeit der Schulungsmaßnahme gegen Weiterbezug des Gehalts dienstfrei stellt.

Die Bw. hat im Berufungsverfahren umfassend dargelegt, dass ihr beruflicher Aufgabenbereich im Streitjahr in erster Linie Organisations-, Führungs- und Kontrollaufgaben umfasst hat. Die diesbezüglichen Angaben wurden zudem durch diverse Unterlagen – hier ist primär die beigebrachte Tätigkeitsbeschreibung der Bw. zu nennen – untermauert. Weiters hat die Bw. sehr ausführlich an Hand von Beispielen beschrieben, wie die im Universitätslehrgang vermittelten theoretischen und praktischen Kenntnisse konkret in ihrem Arbeitsalltag eingesetzt wurden. Aufgezeigt wurde überdies, dass die Bw. sich im absolvierten Universitätslehrgang unter anderem mit im Unternehmen ihres Arbeitgebers tatsächlich aufgetretenen Konfliktfällen wissenschaftlich zu beschäftigen hatte, und auch ihre schriftliche Arbeit zur Erlangung des akademischen Grades unmittelbar ihren Tätigkeitsbereich betroffen hat. Der Bw. ist überdies vom Dienstgeber für Lehrgangsbesuche an Arbeitstagen eine bezahlte Dienstfreistellung gewährt worden und die absolvierte Ausbildung hat außerdem eine Gehaltserhöhung zur Folge gehabt. Aus der Sicht des Unabhängigen Finanzsenates hat die Bw. somit eindeutig den Beweis für die ausschließliche berufliche Veranlassung der gegenständlichen Bildungsmaßnahme und damit für deren Werbungskostencharakter erbracht.

Steuerlich beachtlich sind nun nicht nur die Kurskosten, sondern auch die Kilometergelder und die Kosten für Bahnfahrten.

Zu dem von der Bw. geltend gemachten Verpflegungsmehraufwand für insgesamt 28 Tage ist anzumerken, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 22.3.2000, 95/13/0167, VwGH 28.5.1997, 96/13/0132; VwGH 29.5.1996, 93/13/0013; VwGH 20.9.1995, 94/13/0253; VwGH 20.9.1995, 94/13/0254) bei einem wiederkehrenden, aber nicht regelmäßigen Aufsuchen eines Schulungsortes ein Verpflegungsmehraufwand nur für eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr gewährt wird. Das Höchstgericht hat dies damit begründet, dass die die Einkünfte mindernde Berücksichtigung von Verpflegungsaufwendungen nach § 16 Abs. 1 Z. 9 EStG 1988 ihre Begründung darin findet, dass dem Reisenden die besonders preisgünstigen Verpflegungsmöglichkeiten am jeweiligen Aufenthaltsort in der Regel nicht bekannt sind, weshalb die Verpflegung durch die örtliche Gastronomie

typischerweise zu Mehraufwendungen führt. Hält sich der Steuerpflichtige jedoch, auch mit Unterbrechungen, länger an einem Ort auf, müssten ihm die örtlichen Verpflegungsmöglichkeiten ausreichend bekannt sein, sodass ein Mehraufwand für Verpflegung nach einer bestimmten Zeitspanne nicht mehr steuerlich zu berücksichtigen ist.

Die Bw. hat zudem für im Zusammenhang mit dem zweisemestrigen Universitätslehrgang „Konfliktmanagement und Mediation“ stehende Nächtigungen den Pauschalbetrag gemäß § 26 Z 4 lit. d EStG 1988 geltend gemacht. Eine Berücksichtigung dieses Nächtigungssatzes ist aber nur möglich, wenn die Bw. solche Kosten tatsächlich zu tragen hatte, ihr also keine kostenlose Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stand. Da die Bw. trotz behördlicher Aufforderung (siehe dazu oben) nicht zumindest glaubhaft gemacht hat, dass ihr solche Aufwendungen real erwachsen sind, konnte das Nächtigungspauschale nicht berücksichtigt werden (siehe dazu z.B. Doralt, EStG¹³, § 16 Tz 189 samt der dort angeführten Judikate).

Somit waren folgende im Rahmen des Universitätslehrgangs „Konfliktmanagement und Mediation“ angefallene Aufwendungen als Werbungskosten anzuerkennen:

Kurskosten Wintersemester	2.750,00 €
Kurskosten Sommersemester	2.750,00 €
Bahnkarten	375,00 €
Kilometergelder	945,00 €
Spesen Verpflegung (á 15 x 26,40 €)	396,00 €
Gesamtkosten	7.216,00 €

Gesamthaft war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 19. September 2012